

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden.

4.1 Lieferverhältnis

¹Die Rechte und Pflichten des Lieferanten sowie der Einrichtung sind im jeweiligen Merkblatt aufgeführt.

²Mit dem Antrag auf Zuwendung bzw. der Lieferbestätigung bestätigen der Lieferant und die Einrichtung, vom Merkblatt Kenntnis genommen und die jeweiligen Verpflichtungen eingehalten zu haben bzw. einzuhalten. ³Im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/schulprogramm/index.html> stehen die erforderlichen Formulare und Merkblätter zur Verfügung.

4.2 Erforderliche Begleitmaßnahmen

¹Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende pädagogische Begleitmaßnahmen umsetzen.

²Vorschulische Einrichtungen müssen den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan im Kindergartenalltag aktiv umsetzen.

³Grund- und Förderschulen müssen in den Klassen 1 bis 4 den Lehrplan plus aktiv im Schulalltag umsetzen. ⁴Zugelassene Mittel- und Förderschulen müssen in den Klassen 5 bis 10 die Lieferungen im EU-Schulprogramm ebenfalls pädagogisch begleiten, in dem sie das Thema Ernährung im Unterricht aufgreifen.

⁵Alle Einrichtungen müssen die Umsetzung der flankierenden pädagogischen Maßnahmen dokumentieren.

⁶Die Einrichtungen müssen die Dokumentation bei Vor-Ort-Kontrollen vorlegen.

⁷Bildungsangebote des StMELF stehen allen Einrichtungen unter www.stmelf.bayern.de/ernaehrung/angebote-fuer-schulen/index.html zur Verfügung.

⁸Zusätzlich müssen die belieferten Einrichtungen mit dem vorgegebenen Poster und auf der Homepage der Einrichtung (sofern vorhanden) darauf hinweisen, dass sie am EU-Schulprogramm teilnehmen. ⁹Das Poster steht zum Download im Förderwegweiser des StMELF bereit.

4.3 Lieferung ökologischer Produkte

¹Lieferanten, die Produkte aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen. ²Der Nachweis hat durch eine Öko-Zertifizierung des Lieferanten, sowie die Ausweisung der Öko-Produkte auf den Lieferscheinen zu erfolgen. ³Die Öko-Zertifizierung ist im jeweiligen Schuljahr spätestens bei der erstmaligen Beantragung von Öko-Produkten der Bewilligungsstelle vorzulegen. ⁴Die Lieferscheine werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle geprüft.